

Kaufvertrag über Hardware

zwischen

EXASOL AG

("EXASOL")

Neumeyerstr. 22-26

90411 Nürnberg

und

zzz_test_admin

("XYZ" oder "Vertragspartner")

Status	Entwurf
Vertragsnummer	00015197.1
Angebot freibleibend bis:	06.04.2016
Verantwortlicher	Gunther Schweer Sales Manager +49 172 8376719 gunther.schweer@exasol.com

1 Vorbemerkung

1.1 EXASOL hat mit der EXASOL Database ein hochperformantes Datenbank-Management-System zur präzisen Datenanalyse entwickelt. Die EXASOL Database wird als reine Software-Lösung oder als System, d.h. auf einem für den operativen Betrieb geeigneten vorkonfigurierten Server-Cluster ("Appliance") installiert angeboten. Unabhängig von Software-Lösungen bzw. Systemen vertreibt EXASOL als Reseller von ausgewählten Hardwarepartnern mitunter auch nur Hardware-Lösungen für seine Kunden.

Dell ist einer der führenden Computerhersteller der Welt. EXASOL ist Hardwarepartner von Dell und entsprechend autorisierter Reseller von Dell Hardware.

1.2 Contract partner description

1.3 Purpose of contract

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrages ist wie in/im (den) Leistungsschein(en) in den Anlagen näher bezeichnet:

- der Verkauf von Dell-Hardware sowie
- die Erbringung von Hardware Support Services durch Dell als Unterauftragnehmer von EXASOL.

2.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die vorgenannten Leistungen die Vergütung entsprechend den Leistungsscheinen zu entrichten.

3 Allgemeine Vertragsbedingungen und Dell-Leistungsbeschreibungen

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gelten für das vorliegende Vertragsverhältnis

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 1) von EXASOL;
- die Dell Leistungsbeschreibungen entsprechend dem gewählten Support-Level nach den Angaben im Leistungsschein, abrufbar unter www.dell.com/learn/de/de/decorp1/service-contracts-support-services, Service Contracts for Commercial Customers.

4 Besondere Vereinbarungen

Special Terms

5 Referenz

EXASOL ist berechtigt, den Vertragspartner als Referenzkunde namentlich sowie mit Darstellung dessen Logos zu nennen und dies werblich zu nutzen.

Plant EXASOL die Veröffentlichung von Pressemeldungen, Success Stories, Video-Kundenstatements, schriftlichen Kundenzitaten oder einseitigen Präsentationsfolien über den Vertragspartner, wird das vorgenannte Material vorab mit dem Vertragspartner abgestimmt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Datum: _____ Datum: _____

zzz_test_admin

EXASOL AG

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Name: _____

Anlage 1. Allgemeine Vertragsbedingungen „Dell-Hardwarekauf“ der EXASOL AG („EXASOL“)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung der Vertragsbedingungen

Für den Verkauf der Hardware, für weitere vereinbarte Dienstleistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen von EXASOL. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt. Die in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführten Leistungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die Leistungserbringung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2 Geheimhaltung und Datenschutz

1.2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

1.2.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich Mitarbeitern gemäß §§ 15ff AktG verbundener Unternehmen) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei gewährt werden.

1.2.3 EXASOL verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Vertragspartners unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

1.3 Anwendbares Recht, Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

1.4 Vergütung, Zahlungen

1.4.1 Sofern vertraglich nicht anderweitig geregelt, sind der Kaufpreis für die Hardware sowie die Gebühr für den Hardware Support Service nach Überlassung der Hardware und Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, sind der Kaufpreis und die Gebühr für den Hardware Support Service auch ohne Überlassung der Hardware fällig.

1.4.2 Preisangaben von EXASOL verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.4.3 Der Vertragspartner kann nur mit den von EXASOL unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Vertragspartner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EXASOL an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Vertragspartner nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse zu.

1.5 Mitwirkungspflichten

1.5.1 Der Vertragspartner hat geeignete und hinreichend bevollmächtigte Mitarbeiter zu benennen, die EXASOL bzw. Mitarbeiter von Dell bei der Durchführung des Hardware Support Services als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und erforderliche Entscheidungen treffen und Maßnahmen veranlassen können.

1.5.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass er eine regelmäßige Datensicherung durchführt, die der Bedeutung und Relevanz der Daten für seinen Geschäftsbetrieb Rechnung trägt. Es wird empfohlen, mindestens einen Full-Backup wöchentlich zu erstellen und diesen bis zur Erstellung des Nachfolgebackups sicher aufzubewahren, wobei ein inkrementeller Backup täglich erstellt werden sollte.

1.6 Haftung

1.6.1 EXASOL leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe von 50% des Kaufpreises je Schadensfall und in Höhe von 100% des Kaufpreises für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.

1.6.2 EXASOL bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

1.6.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

1.7 Drittbegünstigter Dell Products

Dell Products, eine irische Gesellschaft mit Sitz in 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin, Ireland, ist Drittbegünstigter des Vertrages zwischen EXASOL und dem Vertragspartner.

1.8 Geschäftszeiten

Geschäftszeiten sind Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr (Europe/Berlin), jedoch nicht an bundeseinheitlichen Feiertagen. In der Zeit vom 24.12. bis zum 31.12. gelten die Zeiten Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr (Europe/Berlin).

2 Vertragsbedingungen Hardwarekauf

Der Vertragspartner kauft die im Leistungsschein bzw. Vertrag aufgeführte Hardware.

2.1 Überlassung

2.1.1 Die Überlassung der Hardware erfolgt nach gesonderter Vereinbarung der Parteien. Sobald EXASOL ein mögliches Lieferdatum des Hardwareherstellers bekannt ist, wird sie sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen.

2.1.2 Sofern im Vertrag bzw. Leistungsschein nicht abweichend vereinbart, wird die Hardware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners versandt. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn die Hardware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde.

2.1.3 EXASOL behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.

2.1.4 Die Benutzerdokumentation zur Hardware steht dem Vertragspartner zum Download auf der Homepage von Dell bereit.

2.2 Sachmängel

2.2.1 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Hardware ergibt sich abschließend aus der Benutzerdokumentation und dem/den Leistungsschein(en). Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und durch die Geschäftsleitung von EXASOL schriftlich erklärt wird.

- 2.2.2 EXASOL tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln (§ 437 BGB) des Kaufvertrags über die Hardware sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten an den Vertragspartner ab. Soweit der Vertragspartner Ansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten oder einen Dritten aus eigenem Recht hat (z.B. aufgrund eines Beratungsfehlers des Herstellers/Lieferanten), ist der Vertragspartner verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Im Übrigen stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche und Rechte gegen EXASOL wegen Mängeln an der Hardware zu, es sei denn
- EXASOL hat den Mangel arglistig verschwiegen,
 - EXASOL, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt,
 - bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
- 2.2.3 Für überlassene Software Dritter wird EXASOL dem Vertragspartner diejenige Ansprüche aus Sachmängeln gegen EXASOL-Lieferanten und Lizenzgeber im weitest möglichen Umfang weiterreichen, die EXASOL selbst erhalten hat. Im Übrigen ist die Mängelhaftung von EXASOL bezüglich mangelhafter Drittsachen auf die Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückabwicklung beschränkt. Ziffer 1.6. bleibt hiervon unberührt. Die Nutzungsbedingungen für überlassene Software Dritter richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen des Lizenzgebers.
- 2.2.4 Etwa bestehende Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Mangels verjähren in zwölf (12) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- 2.2.5 Hat EXASOL hinsichtlich des initialen Sizing der Hardware eine Empfehlung ausgesprochen, so erfolgte diese nach bestem Wissen und auf Grundlage des zum Zeitpunkt der abgegebenen Empfehlung bekannten Bedingungen und Einflussfaktoren. Allerdings kann die Performance von Software im Zusammenspiel mit der verkauften Hardware von den unterschiedlichsten Faktoren abhängen (z.B. Hardwareumgebung, sonstige Umgebungsbedingungen, Datenmodell, Datenmenge etc.). Jede Änderung eines solchen Faktors kann Auswirkungen auf die Performance-Werte eines Hard-/Softwaresystems haben, so dass EXASOL keine Gewähr für eine bestimmte Performance der Hardware abgeben kann, insbesondere wenn entsprechende Faktoren nachträglich geändert werden.

3 Vertragsbedingungen Hardware Support Service

3.1 Hardware Support Service

- 3.1.1 Die Hardware Support Services („HSS“) von Dell werden in den jeweiligen Servicebeschreibungen (abrufbar unter: <http://www.dell.com/learn/de/de/decorp1/service-contracts-support-services>) näher beschrieben.
- 3.1.2 "Drittprodukte" sind Hardware, Dienstleistungen oder Software, die nicht mit der Marke Dell versehen sind. Die Garantien oder Geschäftsbedingungen im Dienstleistungsvertrag einiger Hersteller für Drittanbieterprodukte können erlöschen, falls jemand anderes als der Hersteller oder sein autorisierter Vertreter an der Hard- oder Software arbeitet (z.B. die Wartungs- und Reparaturdienste).
- 3.1.3 HSS sind diejenigen Reparaturdienste, die erforderlich sind, um einen Materialdefekt oder einen Konstruktionsfehler eines Dell Markenprodukts zu beheben. Präventive Wartung ist nicht umfasst. Wenn nicht ausdrücklich in einer Servicebeschreibung angegeben, umfassen HSS nicht die Reparatur von Produkten oder Produktkomponenten, die beschädigt wurden infolge von
- Probleme mit Software oder mit vom Vertragspartner angeschlossenen oder nachträglich (auch vom Verkäufer) eingebauten Drittprodukten verursacht wurden;
 - Arbeiten, die von anderen als Dell oder Dells Unterauftragnehmern für den Verkäufer durchgeführt wurden;
 - Fehlbedienung oder unsachgemäße Behandlung des Produkts oder eines Produktbestandteils (wie beispielsweise, die Verwendung falscher Betriebsspannung oder Sicherungen, die Verwendung nicht kompatibler Geräte oder Zubehör, ungeeignete oder ungenügende Ventilation oder Nichtbefolgung von Betriebsanleitungen) durch andere als Dell oder Dells Unterauftragnehmer;
 - unsachgemäßem Transport; oder
 - durch höhere Gewalt wie z. B. Naturereignisse wie Blitz, Überflutung, Wirbelsturm, Erdbeben oder Orkan. Teile, die zum Reparieren oder Warten der Produkte verwendet werden, können neu, neuwertig oder wiederhergestellt sein.

- 3.1.4 Zur Durchführung von HSS ist es unter Umständen erforderlich, dass EXASOL, dessen Unterauftragnehmer Dell oder Unterauftragnehmer von Dell Daten kopieren, speichern und zurücksichern bzw. neu installieren, die sich auf vom Vertragspartner benutzten Drittprodukten befinden. Der Vertragspartner erteilt bereits jetzt seine Einwilligung zu solchen Maßnahmen.
- 3.1.5 Der Vertragspartner gewährleistet, dass EXASOL, Dell oder ein sonstiger Unterauftragnehmer von Dell bzgl. HSS (Service-Provider) zur Nutzung von oder zum Zugriff auf sämtliche kundenseitig bereitgestellten Drittprodukte berechtigt sind, soweit dies zur Erbringung von HSS erforderlich ist; darunter fallen u.a. das Kopieren, Speichern, Zurücksichern von Daten und die Neuinstallation eines Sicherungssystems. Der Vertragspartner versichert, dass er alle hierfür erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Bescheinigungen etc. besitzt.
- 3.1.6 Lizenzen
Sollte im Rahmen der HSS Software durch den Vertragspartner eingesetzt werden, gelten die der Software beigefügten Lizenzbedingungen. „Software“ umfasst sowohl Software, die lokal auf den Systemen des Endkunden installiert wird, als auch Software, auf die seitens des Endkunden per Fernzugriff via Internet oder auf andere Weise zugegriffen wird (z.B. Websites und Internetportale). Sollte der Software keine Lizenzvereinbarung beigefügt sein, unterliegt Dell Software der „Dell IT Management SaaS License Agreement & Acceptable Use Policy“ („AUP“), die unter www.dell.com/AUP abgerufen werden kann. Drittsoftware unterliegt den Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers.

3.2 Datenschutz; Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Vertragspartner wird dem Verkäufer, dem Service-Provider und dem Personal von Dell personenbezogene Daten und andere Informationen, die benötigt werden, um die HSS zu erbringen, zur Verfügung stellen.

Gegebenenfalls leitet Dell personenbezogene Daten an Servicepartner und andere Unternehmen der Dell Gruppe, die sich auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes befinden können, z.B. Dell Inc. in den USA, unter Einhaltung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben weiter. Die Dell-Datenschutzrichtlinie ist verfügbar unter www.dell.de.

3.3 Laufzeit des Hardware Support Services

- 3.3.1 Der HSS für die Hardware (mit Ausnahme der Switches) wird für 36 Monate (Laufzeit) fest abgeschlossen, beginnt zum Zeitpunkt der Überlassung der Hardware und endet nach der Laufzeit. Der HSS für die Switches hat eine feste Laufzeit von 33 Monaten ab dem Zeitpunkt der Überlassung. Bietet der Hersteller Dell nach dem Ablauf der Laufzeit eine Wartungsverlängerung – dann voraussichtlich einmalig für zwei Jahre – an, können die Vertragsparteien einvernehmlich über eine entsprechende Verlängerung des HSS verhandeln. Die Kündigung nach § 649 BGB ist ausgeschlossen.
- 3.3.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 3.3.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand 15.11.2016